Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 23 (1998)

Heft: 3

Rubrik: Infobox

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Infobox

Benützungsreglement Parkplatz Pünt Rorbas (Schützenhaus)

Der Parkplatz des Schützenhauses wird zu folgenden Bedingungen bzw. Bestimmungen an Fahrende Schweizer Nationalität abgegeben:

Benützungsdauer

Der Platz kann vom 1. März bis 31. Mai und 1. September bis 31. Oktober für Fahrende zur Stationierung ihrer Wohnwagen und zum kurzfristigen Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer von höchstens 14 Tagen wird für jeden einzelnen Platzbenützer auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung Rorbas (Liegenschaftenabteilung) festgelegt.

Anmeldung/Gesuche

Fahrende haben mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Bezug des Platzes ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten. Verbindlich sind nur schriftliche Bewilligungen der Gemeindeverwaltung Rorbas.

Regelung des Aufenthaltes

Der Platz wird vom Gemeindewerk (Tel. 865 31 20 oder Natel 079/420 08 36) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung übergeben. Mit dem Gemeindewerk ist zu organisieren:

- WC-Benützung
- Kehrichtabfuhr
- Allfällige Stromversorgung
- Entrichtung der Wochenpauschale und Leistung des Bar-Depots

Die Platzabgabe ist mit dem Gemeindewerk abzusprechen. Allfällige Schlüssel sind dem Gemeindewerk zurückzugeben. Das BarDepot ist anlässlich der Platzabnahme mit dem Gemeindewerk abzurechnen. Die Platzübergabe bzw. Platzabnahme erfolgt nur montags bis freitags.

Kosten

Pro Einheit (Wohnwagen/Zugfahrzeug) und pro Aufenthaltswoche (bzw. Teil davon) ist eine Wochenpauschale von Fr. 100.— zu entrichten (Strom, Kehrichtabfuhr, WC-Benützung inbegriffen). Zusätzlich ist, wiederum pro Einheit, ein Depot von Fr. 200.— zu hinterlegen.

Allgemeines

Die Fahrzeuge sind auf der vom Gemeindewerk bezeichneten Stelle abzustellen. Die Ableitung von Abwasser aus dem Geschirrabwasch und von der allgemeinen Wäsche (auch Kleinwaschmaschinen) ist in Kesseln zu sammeln und in die Kanalisation zu giessen (Kanalisationsschacht oder WC-Anlage).

Parkplatz und Tiolettenanlagen sind bei der Rückgabe in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Nichterfüllung dieser Auflage würde die Zurückhaltung des geleisteten Depots mit sich ziehen.

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeindeverwaltung die sofortige Annullierung der Bewilligung bzw. die Wegweisung des Platzbenützers vor.

Wohncontainer und -bauten in der Gemeinde Cazis

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden hat für das Aufstellen von Wohncontainern und -wagen sowie das Errichten von Wohnbauten in der Gemeinde Cazis folgende Richtlinien erlassen:

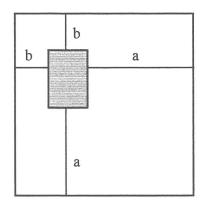
Gemäss Ziffer 2 des Mietvertrages ist der Mieter berechtigt, auf seiner Parzelle ganzjährig einen Wohnwagen (mit entsprechendem Vorbau) abzustellen und zu bewohnen.
Das Abstellen von anderen Objekten ist nur
mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Weitere An- oder Nebenbauten dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde
Cazis bleiben vorbehalten.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Cazis hat diese grundsätzlich nichts gegen das Aufstellen von Wohncontainern bzw. das Errichten von Wohnbauten einzuwenden, solange ein vertretbares Ausmass nicht überschritten wird.

Das Objekt darf folgende Aussenmasse nicht überschreiten: 4 x 8 x 2,5 m.

Giebeldächer sind nicht gestattet. Bei Wohnwagenanbauten darf ein Pultdach erstellt werden, welches die Höhe des Wohnwagens nicht übersteigt.

Der Mieter hat beim Aufstellen von Wohncontainern bzw. -wagen sowie beim Errichten von Wohnbauten folgende Grenzabstände einzuhalten: Grosser Grenzabstand: 3 Meter (a) Kleiner Grenzabstand: 1 Meter (b)



Der Mieter hat vor dem Aufstellen eines Wohncontainers bzw. dem Errichten einer Wohnbaute beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement schriftlich ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Situationsplan
- Grund-, Seiten- und Aufrisspläne des Objekts inklusive Ausmasse

Der Wohncontainer bzw. die Wohnbaute darf erst nach vorliegender schriftlicher Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements aufgestellt bzw. errichtet werden.